

Leben mit Behinderungen:

Inklusion als Auftrag



Leben mit Behinderungen:

Inklusion als Auftrag

Inhaltsverzeichnis

1.	Das Verständnis von Menschenwürde der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)	2
2.	WHO-Definitionen von Behinderung	4
3.	UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	6
4.	Grenzen des Teilhabeanspruchs	8
5.	Der Staat als Garant der Menschenrechte	9
6.	Gesellschaftspolitische Ziele	11
6.1	Pluralität fördern	11
6.2	Defizitdenken überwinden	11
6.3	Gleichberechtigung fordern	13
6.4	Für lebenslange Teilhabemöglichkeiten sorgen	14
6.5	Bewusstsein für Menschenwürde bilden	15
7.	Empfehlungen	16
7.1	Inklusiver Unterricht	17
7.2	Weiterführende Schulen	17
7.3	Ressourcen	18
7.4	Gesellschaftlicher Diskurs	19
8.	Anhang	21

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“. So lautet Artikel 1 Satz 1 der UN-Erklärung der Menschenrechte von 1948.¹ Alle Mitglieder der UN, also 193 Staaten bekennen sich zur angeborenen und unabdingbaren Würde aller Menschen.

Die in vielen internationalen und nationalen Dokumenten von höchstem Rang verkündete Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, umfasst selbstverständlich auch Menschen mit Behinderungen. Gleichwohl erfahren sich Menschen mit Behinderungen gerade wegen ihres durch die Behinderung bedingten Andersseins häufig als ausgegrenzt. Wie vermeidbar bzw. veränderbar solche Erfahrungen sind, hängt nicht nur von der Einstellung der Betroffenen zu ihren jeweiligen Möglichkeiten und Einschränkungen ab, sondern auch vom Verhalten der Anderen und von den Chancen, die die Gesellschaft ihnen eröffnet bzw. zu deren Wahrnehmung durch besondere Maßnahmen sie sie ermutigt.

Mit der vorliegenden Stellungnahme möchte die Bioethik-Kommission der Bayerischen Staatsregierung einen Beitrag dazu leisten, den Blick von Politik und Öffentlichkeit für den Zusammenhang zwischen der Erfahrung, ausgegrenzt zu sein, und den gezielten Bemühungen der Gesellschaft um Inklusion zu schärfen, sowie jüngere Anstrengungen, diesen Weg auch rechtlich zu stärken, bekannter zu machen. Dazu wird es nötig sein, die zugrundeliegenden Weiterentwicklungen im Verständnis von Behinderung zu skizzieren, die bis in die verwendeten Termini Konsequenzen nach sich ziehen. Schließlich sollen Anregungen für die Behindertenpolitik in Bayern gegeben werden.

Der Begriff der Menschenwürde findet sich auch in den Artikeln 1 und 3 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK).² Er wird dort nicht näher erläutert, da die Vereinten Nationen mit der Behindertenrechtskonvention keine neuen Menschenrechte einführen, sondern die bestehenden Men-

¹ <http://www.amnesty.de/alle-30-artikel-der-allgemeinen-erklaerung-der-menschenrechte>. Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948.

² Convention on the Rights of Persons with Disabilities, UN Doc. A/RES/61/106, 2007.

schenrechte aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen weiterentwickeln wollen.

1. Das Verständnis von Menschenwürde der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Wie alle Menschenrechtskonventionen lässt sich auch die UN-BRK auf die UN-Charta von 1945 und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 zurückführen, in der es nach dem oben zitierten Satz 1 in Artikel 1 heißt: „Sie [alle Menschen] sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“ Hierbei sind „Vernunft“ und „Gewissen“ keine Kriterien, die dazu missbraucht werden dürfen, Menschen vom Genuss der Menschenwürde auszuschließen, indem man ihnen das Recht abspricht, vernunftbegabt zu sein oder sie als gewissenlos einstuft. Die UN-BRK schließt vielmehr alle Menschen mit ein, auch diejenigen, die von den Vertragsstaaten als geistig oder psychisch behindert oder dement eingestuft werden. Die Menschenwürde ist jedem Menschen immanent. Sie steht über allen anderen Menschenrechten und ist Grundlage aller in den Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen enthaltenen Rechte. Alle Vertragsstaaten berufen sich auf sie und alle Regierungen bekennen sich zu ihr, wenn der Schutz der Menschenrechte diskutiert wird. Doch die Realität ist anders und in vielen Teilen der Welt nicht mit dem Primat der Menschenwürde zu vereinen.

Als 2004 Menschen mit Behinderungen aus aller Welt zusammen kamen, um mit den von den Vereinten Nationen nach New York eingeladenen Regierungsdelegationen und Fachleuten die Grundlagen der Behindertenrechtskonvention zu diskutieren, wurde schnell deutlich, dass insbesondere Menschen mit geistigen und psychischen Behinderungen heute noch vielfach entmündigt und in Großeinrichtungen untergebracht werden. Human Rights Watch und die Weltverbände für Menschen mit Behinderungen haben den Nachweis geführt, dass der Rechtsakt der Entmündigung teilweise schreckliche Folgen hat: Betroffene Menschen werden nicht nur von der Teilhabe am Rechtsverkehr ausgeschlossen, indem alles, was sie aussagen oder durch Gesten und andere Kommunikationsformen zum Ausdruck bringen, für rechtlich „null und nichtig“ erklärt wird.

Oft verlieren sie auch den Zugang zur Gesellschaft, wenn sie im Anschluss an den Rechtsakt der Entmündigung ohne Rücksicht auf ihre persönlichen Wünsche und ihr Wohlbefinden in Anstalten, psychiatrischen Einrichtungen oder Camps unter häufig primitivsten Bedingungen verwahrt und ihrer Rechte auf Bildung, Beschäftigung und Schutz der Privatsphäre beraubt werden. Solche Missstände haben die an den Verhandlungen zur UN-BRK beteiligten Gremien aufgerüttelt und zu der Erkenntnis geführt, dass es vor allem die Fremdbestimmung von Menschen mit Behinderungen ist, die zur Entrechtung, Isolation und Aussonderung führt.

Deshalb begnügt sich die UN-BRK nicht damit, die Menschenwürde zum wichtigsten allgemeinen Grundsatz zu erklären. Für genauso wichtig hält sie den Schutz der individuellen Autonomie und Unabhängigkeit, indem sie diese Zielvorgaben des Menschenrechtsschutzes mit der Menschenwürde auf eine Stufe stellt: „Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit.“³ So erfährt der Menschenrechtsschutz eine Erweiterung und Präzisierung im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen, die bisher entmündigt, unter Vormundschaft oder Betreuung gestellt oder für rechtlich handlungsunfähig erklärt wurden.

Die Vereinten Nationen verkennen nicht, dass es Menschen mit Behinderungen gibt, die bei der Ausübung ihrer Rechte die Hilfe Dritter benötigen. Sie haben die Vertragsstaaten verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte zu unterstützen.⁴ Dabei müssen die Autonomie und die Freiheit, selbst zu entscheiden, wo und mit wem jede einzelne Person leben möchte und wie sie ihren Alltag gestalten will, geachtet werden. Unterstützung ist nicht Stellvertretung, sondern Begleitung bei der Ausübung individueller Rechte.

³ UN-BRK Art. 3a.

⁴ UN-BRK Art. 12 Abs. 3. Über die nationalen Umsetzungen der Verpflichtungen, die sich aus der UN-BRK ergeben, haben die Vertragsstaaten den Vereinten Nationen erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens zu berichten (Art. 35 Abs. 1 UN-BRK) und danach mindestens alle vier Jahre (Art. 35 Abs. 2 UN-BRK). Das Bundeskabinett hat am 03.08.2011 den Ersten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Die Verpflichtungen, die dem Staat hinsichtlich dieser Rechte obliegen, lassen sich mit den im internationalen Menschenrechtsdiskurs häufig als Formel benutzten drei Richtungen „Achten, Schützen und (durch geeignete Maßnahmen) Fördern“ erfassen. Daraus ergeben sich sowohl Aufgaben, die zeitnah in Angriff zu nehmen sind (z. B. die Durchsetzung des Diskriminierungsverbots im Recht), wie auch solche, die die Inangangsetzung längerfristiger Prozesse beinhalten (z. B. die allgemeine Bewusstseinsbildung oder die Barrierefreiheit).

Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Das Bundesverfassungsgericht hat schon 1993, also vor Verabschiedung der UN-BRK, zur Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG ausgeführt: „Jeder besitzt sie [Menschenwürde], ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine Leistungen und seinen sozialen Status. Sie ist auch dem eigen, der aufgrund seines körperlichen oder geistigen Zustands nicht sinnhaft handeln kann. Selbst durch „unwürdiges“ Verhalten geht sie nicht verloren. Sie kann keinem Menschen genommen werden.“⁵ Es besteht eine gemeinsame Vorstellung der UN-BRK, des Grundgesetzes sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hinsichtlich des Verständnisses von Menschenwürde und ihrer Bedeutung für jede einzelne Person.

2. WHO-Definitionen von Behinderung

1980 definierte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) Behinderung noch als Einschränkung oder Verlust der Fähigkeit, Handlungen in der Art und Weise oder innerhalb der Bandbreite durchzuführen, die für ein menschliches Wesen als normal angesehen wird (ICIDH).⁶ 2001 nahm sie Abstand von dieser Vorstellung eines Normbereichs, der für manche Menschen unerreichbar ist. Die neue WHO Klassifikation (ICF)⁷ beschreibt Prozesse von Funktionsfähigkeit und Behinderung, die mit verschiedenen Gesundheitszuständen assoziiert sind und neben körperlichen auch individuelle und soziale Aspekte betreffen. Zum Verständnis und zur Erklärung von Behinderung verweist sie auf verschiedene

⁵ BVerfGE 87, 209, 228.

⁶ International Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps, ICDH, 1980.

⁷ International Classification of Functioning, Disability and Health, ICF 2001.

Modelle, die dialektisch als *medizinisches* kontra *soziales* Modell formuliert werden können:

- Das *medizinische* Modell sieht Behinderung als Problem einer Person, das unmittelbar von einer Krankheit, einem Trauma oder einem anderen Gesundheitszustand verursacht wird und medizinische Versorgung in Form von individueller Behandlung durch Fachleute erfordert. Das Handeln zielt auf Heilung, Anpassung oder Verhaltensänderung. Medizinische Versorgung wird als Hauptthema angesehen. Bei diesem Modell ist vor allem die Gesundheitspolitik angesprochen.
- Das *soziale* Modell sieht Behinderung hauptsächlich als sozial verursacht und prinzipiell als eine Frage der vollen Integration von Einzelpersonen in die Gesellschaft. Behinderung ist hier kein Merkmal einer Person, sondern eher eine komplexe Ansammlung von Bedingungen, von denen viele vom sozialen Umfeld geschaffen werden. Es fordert soziales Handeln und zielt auf die Verantwortung der ganzen Gesellschaft, die Umwelt so zu gestalten, wie es für die volle Teilhabe der Menschen mit Behinderungen an allen Bereichen des sozialen Lebens nötig ist. Primär geht es um eine Änderung von Haltungen und Vorstellungen, die zu gesellschaftlichen Veränderungen führt und auf politischer Ebene eine Frage der Menschenrechte ist. Behinderung ist hier generell ein politisches Thema.

Die ICF Klassifikation der WHO vereint diese gegensätzlichen Modelle. Sie verwendet einen biopsychosozialen Ansatz, um aus biologischer, psychologischer und sozialer Perspektive eine umfassende und kohärente Sicht auf die verschiedenen Aspekte von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit zu erreichen. Beide Modelle von Behinderung sind Grundlagen für politisches Handeln. Das medizinische Modell behält seine Berechtigung, insbesondere wenn es darum geht, den gleichberechtigten Zugang zu medizinischer Versorgung sowie umfassender Habilitation und Rehabilitation sicherzustellen.⁸

⁸ UN-BRK Art. 25, 26.

3. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Menschenrechtskonventionen dienen dazu, dass die Ansprüche der Menschen auf Selbstbestimmung, Nicht-Diskriminierung und gleichberechtigte soziale Teilhabe formuliert, rechtsverbindlich verankert und mit wirksamen Instrumenten durchgesetzt werden. „In keiner internationalen Menschenrechtskonvention kommt dieser Empowerment-Ansatz so prägnant zum Tragen wie in der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die im Dezember 2006 von den Vereinten Nationen verabschiedet worden ist“⁹ (UN-BRK¹⁰).

Seit dem 26.03.2009 ist diese Konvention in der Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich und innerstaatlich geltendes Recht. Sie befasst sich mit der Konkretisierung der Menschenrechte für die Bevölkerungsgruppe behinderter Personen, wobei sie den biopsychosozialen Behinderungsbegriff der WHO aufgreift (ICF 2001¹¹). Sie erkennt, „dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiter entwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern“¹². Eine Behindertenpolitik, die primär auf Fürsorge und Ausgleich abzielt, ist demnach nicht mehr ausreichend. Vielmehr ist für Menschen mit Beeinträchtigungen ein gleichberechtigter und diskriminierungsfreier Zugang zu allen Bereichen des normalen sozialen Lebens gefordert.¹³ Aus dem Verständnis von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit entsteht die Pflicht von Staat und Gesellschaft, die Umweltbedingungen so zu verändern, dass soziale Behinderungen möglichst vermieden werden. Darüber hinaus hat die UN-BRK gesamtgesellschaftliche Bedeutung, indem sie Beeinträchtigungen als Bestandteil menschlichen Zusammenlebens anerkennt, den Beitrag von Menschen mit Beeinträchtigungen zur Gemeinschaft wertschätzt und so zu einer Humanisierung der sozialen Gemeinschaft beiträgt.

⁹ Heiner Bielefeldt (2009): Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention, Deutsches Institut für Menschenrechte, Essay No 5, aktualisierte und erweiterte Auflage, Berlin, S. 4.

¹⁰ Convention on the Rights of Persons with Disabilities, UN Doc. A/RES/61/106, 2007.

¹¹ International Classification of Functioning, Disability and Health, ICF 2001.

¹² UN-BRK Präambel e).

¹³ Heiner Bielefeldt am angegebenen Ort (aaO) S. 4.

Behindernde Umweltfaktoren können physischer, mentaler oder sozialer Natur sein sowie auf gesellschaftlichen Haltungen beruhen. Wenn sie den Zugang und die Nutzbarkeit von Einrichtungen und Dienstleistungen einschränken, entstehen Barrieren. Die UN-BRK fordert deren konsequenten Abbau durch Staat und Gesellschaft. Barrierefreiheit ist erreicht, wenn Menschen mit Behinderungen die gesellschaftlichen Angebote in allen Bereichen des normalen sozialen Lebens gleichberechtigt und frei von Diskriminierung nutzen können.

Der Anspruch, alle Menschen trotz ihrer Verschiedenheit als in ihrer Würde und in ihren Rechten gleich anzuerkennen, zieht die Forderung nach sich, dass mit den Verschiedenheiten der Individuen nicht diskriminierend und nicht ausgrenzend umgegangen wird. Menschen mit Behinderungen erleben aber vielfach das Gegenteil und empfinden das als Unrecht.

Heute ist die Akzeptanz von Beeinträchtigungen als Teil der menschlichen Normalität auch deshalb von Bedeutung, weil angesichts zunehmender Möglichkeiten zur genetischen Diagnostik die Gefahr besteht, dass Menschen mit Genveränderungen „stigmatisiert und [...] in ihrem Daseinsrecht in Frage gestellt werden“¹⁴. In diesem Kontext ist eine ärztliche Praxis zu überdenken, die Eltern mögliche Auswirkungen einer Genveränderung bei ihrem Kind aus einer Defekt orientierten Sicht als Risiko darstellt, das mit einer eingeschränkten Lebenschance und Lebensqualität einhergeht. Dies widerspricht der menschenrechtlichen Sicht der UN-BRK, die der Utopie „einer künftigen Gesellschaft ohne Beeinträchtigungen das Bild einer Welt gegenüber stellt, in der Menschen mit Beeinträchtigungen selbstverständlich leben und sich zugehörig fühlen können“¹⁵.

Zur Verwirklichung dieser Perspektive haben sich Kindertagesstätten, Grundschulen und weiterführende Schulen in Bayern auf den Weg gemacht, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen willkommen zu heißen und ihnen das Recht auf Bildung im Rahmen einer normalen Sozialisation zu erfüllen. Dies

¹⁴ Heiner Bielefeldt aaO S. 7.

¹⁵ Heiner Bielefeldt aaO S. 7.

muss im Umkehrschluss auch für die Weiterentwicklung von Förderzentren mit dem Profil Inklusion gelten, in denen Kinder und Jugendliche mit und ohne Beeinträchtigungen durch inklusive Unterrichtskonzepte sowie durch materielle und ideelle Barrierefreiheit Gelegenheit haben, miteinander zu lernen und sich weiter zu entwickeln. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen an allgemeinen und an Förderschulen zusätzliche individuelle Förderung erhalten, wo dies erforderlich und gewünscht ist. In allen Schultypen ist auf Inklusion hinzuarbeiten: durch kooperative Lernformen in Kooperations- oder Partnerklassen, in sogenannten Offenen Klassen der Förderzentren, durch die Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler und den Ausbau von Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“¹⁶.

4. Grenzen des Teilhabeanspruchs

Häufig wird die Frage nach möglichen Grenzen des Teilhabeanspruchs am normalen sozialen Leben für Menschen mit schweren Beeinträchtigungen wie Dauerbeatmung, erschwerte Mobilität, reduzierte verbale Kommunikation oder wenig erkennbare kognitive Funktionen gestellt. Aus ethischen und rechtlichen Gründen rechtfertigen solche Beeinträchtigungen eine Begrenzung des Teilhabeanspruchs nicht:

- *Erstens* besteht auch für Menschen mit schweren Beeinträchtigungen das Grundrecht auf Zugehörigkeit zur Gesellschaft im Ganzen.¹⁷ Darüber hinaus ist das Konzept der Menschenwürde aus Artikel 1 des Grundgesetzes mit der Objektformel des Bundesverfassungsgerichts verknüpft: Jeder hat den Anspruch, stets als Subjekt und nie bloß als Objekt anderer behandelt zu werden.¹⁸
- *Zweitens* beruht das Teilhaberecht auf der möglichen Autonomie dieser Menschen. Es ändert sich nicht, wenn Atmung, Mobilität oder Kommunikation erschwert sind. Die Vorstellung genügt, dass diese Fähigkeiten im Prinzip

¹⁶ Vgl. Konzept "Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote" (KMS IV.6 - S 8040.5.1 - 4a.107922 vom 01.08.2011) Quelle im Internet: <http://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/schularten/foerderschule.html> (Stand: 12.04.2013)

¹⁷ Art. 3 Abs. 3 GG: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

¹⁸ BVerfGE 30, 1, 25f.

möglich sind oder möglich sein werden. Auch wenn nicht alle Menschen die ihnen zuerkannte Autonomie in gleicher Weise ausüben können, ist die Achtung ihrer Autonomie davon unabhängig. So gesehen besteht auch für Menschen mit schweren Behinderungen das von der UN-BRK betonte und geforderte Recht auf Teilhabe und Mitwirkung an der sozialen Gemeinschaft.

- *Drittens* ist die gesellschaftliche Achtung von Menschen mit Assistenzbedarf auch in asymmetrischen Beziehungen eine Grundlage menschlichen Zusammenlebens. Sie entspricht einer Ethik der Achtsamkeit, die engagierte Zuwendung und Anteilnahme als praktizierte Teilhabe versteht.¹⁹
- *Nicht zuletzt* stimmt das Menschenrecht auf Teilhabe mit der Grundannahme menschlicher Freiheit, einer Ethik mit umfassender Geltung und der Goldenen Regel überein: „Behandle andere so, wie du von ihnen behandelt werden willst.“

So ist die Umsetzung der UN-BRK im Hinblick auf eine umfassende Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen an allen Aktivitäten des normalen sozialen Lebens rechtlich und ethisch geboten. Staat und Gesellschaft sind verpflichtet, dieses Recht zu gewähren, zu schützen und dafür zu sorgen, dass die biopsychosoziale Sicht der WHO zur Grundlage ihres Handelns wird, um sozialen Behinderungen vorzubeugen. Zugleich muss in einem Umgestaltungsprozess hin zu einer inklusiven Gesellschaft berücksichtigt werden, dass nicht allein die Realisierung rechtlicher Normen, sondern auch die Würde und die Bedürfnisse des Einzelnen den Maßstab für die individuelle Ausgestaltung der Inklusion bilden.

5. Der Staat als Garant der Menschenrechte

Menschenrechte sind unveräußerliche Rechte, die jedem Menschen gleichermaßen zustehen. Es sind subjektive Rechte, gegen deren Einschränkung der Rechtsweg beschränkt werden kann. Die UN-BRK konkretisiert diese Rechte

¹⁹ S. dazu Elisabeth Conradi (2001): *Take Care, Grundlagen einer Ethik der Achtsamkeit*, Frankfurt a.M., New York.

für Menschen mit Behinderungen und zeigt, wo diese Personen besonderen staatlichen und gesellschaftlichen Schutz benötigen. Dabei wird der Staat als Garant des Rechts in mehrfacher Weise verpflichtet. Nach Heiner Bielefeldt beinhaltet diese Verpflichtung:

1. die Rechte von Menschen mit Behinderungen „als Vorgabe (und gegebenenfalls als Grenze) eigenen Handelns zu achten“,
2. Menschen mit Beeinträchtigungen „vor drohenden Rechtsverletzungen durch Dritte aktiv zu schützen“ und
3. „Infrastrukturmaßnahmen [zu] ergreifen, damit Menschen [mit Beeinträchtigungen] von ihren Rechten auch tatsächlich Gebrauch machen können.“²⁰

Die Infrastrukturkomponente ist in der UN-BRK stark ausgeprägt. Denn viele Partizipationshindernisse hängen mit Barrieren zusammen, deren Überwindung breit angelegte staatliche und gesellschaftliche Anstrengungen erfordert und die Bereitschaft zur Kostenübernahme verlangt. Nötige Maßnahmen umfassen, wie Bielefeldt schreibt, zum Beispiel die öffentliche Bewusstseinsbildung, Trainingsprogramme für Fachleute, eine inklusive Politik für frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen und Hochschulen, Arbeitsmarkt und Kulturleben sowie Angebote der gesundheitlichen Rehabilitation.²¹

In prozeduraler Hinsicht verpflichtet die UN-BRK den Staat, mindestens alle vier Jahre einen Bericht über die Umsetzung der Konvention zu verfassen und einem unabhängigen Sachverständigenausschuss der Vereinten Nationen zur Prüfung vorzulegen. Sie knüpft damit an ein Monitoring an, das schon bei anderen Menschenrechtskonventionen existiert. Neu sind Verpflichtungen, die eine systematische Überwachung der Umsetzung vor Ort gewährleisten sollen. Hier folgt die Konvention der Tendenz, menschenrechtliche Schutzmechanismen effektiver zu gestalten, indem sie deren Implementierung auf nationaler Ebene stärkt und an Aktivitäten in den jeweiligen Ländern koppelt. Die Bundesregierung hat das Deutsche Institut für Menschenrechte damit beauftragt, als Monitoring-Stelle für die Konvention zu fungieren.

²⁰ Heiner Bielefeldt aaO S. 14.

²¹ Vgl. Heiner Bielefeldt aaO S. 15.

6. Gesellschaftspolitische Ziele

6.1 *Pluralität fördern*

Ein Grundpfeiler unserer Gesellschaft ist die aktive Förderung von Pluralität. Dies geschieht aus der Überzeugung, dass so die politische Partizipation unterschiedlicher Menschen erreicht und die gesellschaftliche Vielfalt stabilisiert werden kann. In einem demokratischen Rechtsstaat, in dem nach dem Demokratieprinzip Mehrheit entscheidet, verlangt das Rechtsstaatsprinzip, dass die Rechte von Minderheiten geschützt werden.

Für viele Menschen mit Behinderungen wurden diese Rechte bisher durch die Fürsorge in besonderen Einrichtungen verbürgt. Ein Effekt davon war ihre mangelnde Präsenz in der Öffentlichkeit. Die Trennung der Lebensbereiche war für sie, aber nicht mit ihnen entschieden worden. Sie sicherte zwar ihr Lebensrecht und garantierte ihre spezielle Förderung, erschwerte aber ihre aktive gesellschaftliche Teilhabe. Pluralität war durch eine fragmentierte Homogenität ersetzt worden.

Die UN-BRK verfolgt das Ziel, diese getrennten Lebensbereiche zusammen zu führen, damit gesellschaftliche Vielfalt für alle Menschen erlebbar wird. Zweifellos sind die unterschiedlichen Potenziale und Biografien der Menschen ein gesellschaftlicher Wert an sich. Sie erweitern den individuellen Erfahrungshorizont und fördern die Solidarität. Eine inklusive Haltung gegenüber Minderheiten in einer heterogenen, offenen, zukunftsfähigen Gesellschaft erfordert allerdings auch einen Mentalitätswandel, Strukturreformen und Anpassungsleistungen.²²

6.2 *Defizitdenken überwinden*

Damit die Vielfalt der Menschen in der Gemeinschaft als kulturelle Bereicherung wahrgenommen wird, fordert die UN-BRK eine Überwindung Defizit orientierter

²² Vgl. Zukunftsrat der Bayerischen Staatsregierung: Zukunftsfähige Gesellschaft – Bayern in der fortschreitenden Internationalisierung, Dezember 2010, S. 11.

Sichtweisen auf Menschen mit Behinderungen. Der Blick auf das Unvermögen zur Durchführung bestimmter Handlungen als Beurteilungskriterium für Behinderung²³ ist jedoch tief im kollektiven Bewusstsein verankert. Ein Umdenken erscheint oft schwierig. Andererseits mag es für viele Menschen lohnend sein zu reflektieren, dass behinderte Menschen trotz teilweise großer Differenzen von Anfang an gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sind und nicht diskriminiert werden dürfen.

Menschen mit einer inklusiven Haltung sehen Menschen mit Behinderungen als Personen mit Fähigkeiten und Bedürfnissen. Sie spüren Barrieren auf, die diese an ihrer persönlichen Entfaltung hindern, und suchen Wege zu deren Überwindung. Eine inklusive Bedarfsermittlung orientiert sich nicht mehr primär am Defizit einer Person als Grundlage für notwendige Fürsorgeleistungen, sondern an deren Fähigkeiten. Sie geht vom persönlichen Bedarf aus, den die Person selbst oder mit Hilfe einer Bezugsperson formulieren kann. Das Ziel ist, die individuell mögliche Barrierefreiheit zu erreichen und die persönliche Assistenz zu erhalten, die für eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe an den gesellschaftlichen Aktivitäten nötig ist.

Als Beispiel sei hier die Lebenswirklichkeit gehörloser Menschen angeführt, deren Muttersprache die Gebärdensprache ist. Ihre Gehörlosigkeit wurde lange Zeit als unveränderbare Kommunikationsbarriere aufgrund ihres persönlichen Defizits gesehen. Als mögliche Defizitbehebung galt der Einsatz von Cochlea Implantaten oder Lippenlesen. Dabei wurde verkannt, dass gehörlose Menschen mit der Deutschen Gebärdensprache eine linguistisch vollwertige und amtlich anerkannte Kommunikationsform haben. Eine inklusive Sicht identifiziert die mangelnde Verbreitung der Deutschen Gebärdensprache unter Hörenden sowie den Mangel an qualifizierter Gebärdensprachdolmetschung als Barriere. Sie kann überwunden werden, wenn mehr hörende Menschen diese Sprache erlernen und ausreichend viele Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher zur Verfügung stehen.

²³ International Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps (ICIDH) 1980.

Die inklusive Sicht auf Menschen mit geistiger Behinderung hingegen scheitert oft an gesellschaftlichen Haltungsbarrieren. Sie resultieren aus einem defektorientierten Blickwinkel und beruhen auf der Vorannahme primär reduzierter geistiger Potenziale.²⁴ Die von der UN-BRK geforderte Überwindung dieses Defizitdenkens wird in der Sonderpädagogik seit Jahrzehnten als ein Paradigmenwechsel diskutiert, der sich nicht auf kognitive Defizite beschränkt, sondern darauf zielt, kognitive Potenziale zu entdecken und zu fördern.²⁵ Diese veränderte Sichtweise ändert die Lebenswirklichkeit von Menschen mit geistiger Behinderung von Grund auf.

6.3 Gleichberechtigung fordern

Die fürsorgende Haltung gegenüber Menschen mit Behinderungen ging bisher davon aus, dass sie aufgrund ihrer Defizite Fürsprecher brauchen, die ihre Rechte schützen und wahrnehmen. Dahinter stand die Befürchtung, dass das zugeschriebene Defizit die Urteilskraft und die Fähigkeit zur Wahrung ihrer Rechte einschränke. Seitens der sozialen Leistungsträger wurde argumentiert, dass Menschen mit Behinderungen auf Leistungen der Allgemeinheit angewiesen seien und dass in strittigen Fragen das Interesse der Allgemeinheit das Interesse des Einzelnen überwiege. Diese defektorientierte Haltung verhinderte eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe allein schon deshalb, weil sie Menschen mit Behinderungen nicht als gleichwertige Dialogpartner wahrnahm. Eine inklusive Haltung fordert für alle Menschen die Möglichkeit, sich und ihre Interessen zu artikulieren, damit sie erfüllt werden können. Sie nimmt Menschen mit Behinderungen als gleichwertige und gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft und als Experten in eigener Sache wahr, deren Einschätzung bei strittigen Positionen Gewicht und Eigenständigkeit auch gegenüber den Einschätzungen von Fachleuten hat.

²⁴ Vgl. Sabine Stengel-Rutkowski (2002): Vom Defekt zur Vielfalt. Ein Beitrag der Humangenetik zu gesellschaftlichen Wandlungsprozessen. *Zeitschrift für Heilpädagogik*, 53, 46-55; dies. und Lore Anderlik (2005): Abilities and needs of children with genetic syndromes. *Genet Couns.* 16(4): 383 – 91; dies. (2011): Geistige Behinderung bei Kindern mit genetischen Syndromen? In: Grenzen des Erklärens. Plädoyer für verschiedene Zugangswege zum Erkennen. Hrsg. Altner G. Dederich M. Gruber K, Hohfeld R. Hirzel Verlag, S. 55 -84; dies. (2012): Vortrag: Vom Defekt zur Vielfalt. Tagung: Inklusion in der Schule, Akademie für politische Bildung Tutzing, Okt 2012.

²⁵ Z.B. Ines Boban und Andreas Hinz (1993): Geistige Behinderung und Integration. Überlegungen zum Verständnis der „Geistigen Behinderung“ im Kontext integrativer Erziehung. In: *Zeitschrift für Heilpädagogik*, 44, 327 – 340.

6.4 Für lebenslange Teilhabemöglichkeiten sorgen

Bisher fokussierte sich die öffentliche Inklusionsdebatte auf den Bildungsbe-
reich. Der Freistaat Bayern hat durch Anpassung des Bayerischen Kinderbil-
dungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sowie des Bayerischen Erzie-
hungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) erste Schritte zur inklusiven Teilha-
be von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen und Schulen
gemacht, deren Effizienz in der Praxis geprüft wird.

Die UN-BRK fordert jedoch, auch alle anderen Lebensbereiche von Menschen
mit Behinderungen hinsichtlich einer gleichberechtigten und diskriminierungs-
freien Teilhabe in den Blick zu nehmen. Dies führt vom Schutz des beginnen-
den Lebens über den Bereich der Bildung, einschließlich der Berufsausbildung
und Berufsausübung in ein selbstbestimmtes Erwachsenenleben. Weitere Be-
reiche, die mit einbezogen werden müssen, sind insbesondere die Gesund-
heitsversorgung sowie die öffentlichen und privaten Dienstleistungen.

Der gesellschaftliche Wandlungsprozess von einer exklusiven über eine inte-
grative hin zu einer inklusiven Haltung gegenüber Menschen mit Behinderun-
gen schließt alle ein, denen diese Teilhabe bisher unter Missachtung ihrer
Rechte verwehrt wurde. Diese Teilhabemöglichkeiten sicherzustellen ist Aufga-
be von Politik, Staat und Gesellschaft. Gesetze und Verwaltungspraxis müssen
in allen Bereichen überprüft und konsequent weiterentwickelt werden, um bis-
herige Diskriminierungen zu beenden und für lebenslange Teilhabe zu sorgen.
Der Staat hat dabei die wichtige Aufgabe, die ganze Gesellschaft in die hierfür
notwendige Bewusstseinsbildung mit einzubeziehen. Dies sollte beispielsweise
im Rahmen öffentlich wirksamer Initiativen und Aktivitäten geschehen, die mög-
lichst viele Menschen erreichen.

6.5 *Bewusstsein für Menschenwürde bilden*

Das Bewusstsein der Menschenwürde ist Voraussetzung jedes menschenrechtlichen Empowerments.²⁶ Sie ist das Fundament der menschenrechtlichen Gleichheit, d. h. des Prinzips der Nicht-Diskriminierung. Dieses unveräußerliche Recht kann die Gesellschaft nicht nach eigenem Ermessen zuerkennen oder verweigern. Es ist jedem Menschen unbedingt geschuldet.²⁷ Die Menschenwürde ist daher für die UN-BRK auch ein Gegenstand notwendiger Bewusstseinsbildung.²⁸

Das Bewusstsein eigener Würde wird nicht nur durch innere Einstellungen geprägt, sondern auch durch gesellschaftliche Strukturen von Ausgrenzung und Diskriminierung, die zu alltäglichen Unrechtserfahrungen von Menschen mit Behinderungen führen. Dazu gehören z. B. öffentliche Verkehrsmittel ohne Einstiegshilfen, öffentliche Toiletten ohne behindertengerechte Ausstattung, Stufen vor öffentlichen Gebäuden, Ampeln ohne akustische Signale für blinde Menschen und eine strikte Sonderbeschulung für Kinder mit Behinderungen.²⁹ „Solche strukturellen Zugangs- und Partizipationshindernisse machen es schwer, ein Bewusstsein eigener Würde zu entwickeln“; Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen müssen vielmehr „den Eindruck gewinnen, dass man sie aus dem öffentlichen Leben fernhält [...], als ob man sich ihrer schäme“³⁰.

Die UN-BRK verweist in diesem Kontext auf das internationale Konzept „Universelles Design“, das sich zur Aufgabe macht, Produkte, Umfeldler, Programme und Dienstleistungen so zu gestalten, dass sie für möglichst viele verschiedene Menschen ohne weitere Anpassung nutzbar sind.³¹

²⁶ Vgl. Heiner Bielefeldt aaO S. 4.

²⁷ Zum Gedanken der Unveräußerlichkeit der persönlichen und politischen Freiheit in der Menschenrechtsphilosophie vgl. Dietmar Willoweit, Die Veräußerung der Freiheit. Über den Unterschied von Rechtsdenken und Menschenrechtsdenken. In: Würde und Recht des Menschen. Festschrift für Johannes Schwartländer, Würzburg 1992, S. 255 – 268.

²⁸ Vgl. Heiner Bielefeldt aaO S. 5.

²⁹ Vgl. Heiner Bielefeldt aaO S. 5 f.

³⁰ Heiner Bielefeldt aaO S. 6.

³¹ Art 2 UN-BRK.

Da Selbstachtung ohne die Erfahrung von sozialer Achtung durch andere kaum entstehen kann, richtet sich die Aufforderung zur Bewusstseinsbildung an die ganze Gesellschaft. Die Konvention verpflichtet den Staat zur Entwicklung breit angelegter Programme für gesellschaftliche Aufklärung. Die Instrumente des Rechts sollen, wie Bielefeldt formuliert, zur Überwindung gesellschaftlicher Strukturen beitragen, „die es Menschen mit Behinderungen erschweren, ein Bewusstsein eigener Würde zu entwickeln“³².

Dass die Verwirklichung nicht allein auf rechtlicher Grundlage geschehen kann, sondern vor allem eine Frage des Bewusstseins ist, bekräftigt Peter Radtke mit folgenden Worten:

„Wir bräuchten Inklusion nicht einzufordern, wenn sie Teil unseres Alltags wäre. Bedeutet aber die Tatsache, dass Inklusion noch kaum verwirklicht wurde, weder in den politischen Gesellschaftssystemen noch im Schulbereich, dass wir auf die Forderung nach ihr verzichten sollten? Das Gegenteil ist der Fall. Wie wir aus der Geschichte wissen, sind Visionen das Vehikel jeden Fortschritts. Ich spreche von „Visionen“, nicht von „Utopien“. Inklusion ist keine Utopie. Sie erfordert nur ein Umdenken, weg von der egozentrischen Sichtweise hin zur gemeinschaftsbetonten Perspektive.“³³

7. Empfehlungen

Die konsequente Umsetzung der UN-BRK hat das Ziel, dass eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in Zukunft verhindert und eine gleichberechtigte Teilhabe am normalen sozialen Leben garantiert werden kann.

„Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen“.³⁴ Mit dieser Formulierung hat das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz ein starkes Signal in die bestehende Schullandschaft gesetzt. Es bestehen gleichwohl noch einige Barrie-

³² Heiner Bielefeldt aaO S. 6.

³³ Peter Radtke (2012), Inklusion und Integration – nur eine Frage der Terminologie?, in Klaus Metzger/Erich Weigl (Hrsg.) Inklusion – praxisorientiert, S. 8 - 18, hier 16 f.

³⁴ Art.2 Abs.2 BayEUG.

ren, die dem Inklusionsgedanken der UN-BRK widersprechen und durch eine Weiterentwicklung des Schulgesetzes entfernt werden sollten.

7.1 *Inklusiver Unterricht*

Inklusiver Unterricht sollte für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihren unterschiedlichen Biographien und Begabungen als integrierender Bestandteil des allgemeinen Schul- und Gesellschaftssystems verwirklicht werden. Die bisher verfügbaren sonderpädagogischen Angebote reichen dafür nicht aus. Denn der vom Deutschen Bildungsrat schon 1973 empfohlene und nun von der UN-BRK geforderte Paradigmenwechsel markiert einen grundlegenden Richtungswechsel. Er fordert den Aufbau eines neuen, inklusiven Bildungssystems. Diese strukturelle Aufgabe kann nicht ohne einen offenen Diskurs über das in Bayern rechtlich verankerte, differenzierende Schulsystem bewältigt werden. Insbesondere verlangt die UN-BRK ein Aufeinanderzubewegen von Förderschule und Regelschule, um das Recht von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen auf eine größtmögliche gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten. Dazu notwendige Umgestaltungen des Schulsystems dürfen jedoch nicht zu einer gänzlichen Abschaffung von Förderzentren führen. Je nach individueller Bedarfslage einzelner Schüler/innen oder für eine begrenzte Zeit kann eine Beschulung in einem Förderzentrum ein pädagogisch sinnvoller Weg sein, der jedoch stets das Ziel der Inklusion im Blick haben und darauf hin arbeiten muss.

7.2 *Weiterführende Schulen*

Der Zugang zu weiterführenden Schulen (Realschule, Gymnasium) sollte für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen deutlich erleichtert werden. Dafür sollten die schulartspezifischen Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen an weiterführenden Schulen³⁵ im Blick auf ein inklusives, gegebenenfalls zieldifferenzierendes Unterrichtskonzept verändert werden. Für Jugendliche, die in sonderpädagogischen Gutachten als geistig- oder lernbehindert eingestuft werden, aber im in-

³⁵ Art. 30a Abs. 5 Satz 2 BayEUG.

klusiven Regelunterricht gute Leistungen erbringen, sollte nach der Grundschule der Besuch einer weiterführenden Schule nicht ausgeschlossen, sondern je nach individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen eröffnet und unterstützt werden. Der gesetzlich verankerte, nahezu ausschließliche Zugang zu Mittelschulen und Förderzentren steht nicht im Einklang mit der zentralen Forderung des Art. 2 Abs. 2 BayEUG. In Bayern ist Inklusion eine verbindliche Aufgabe aller Schulen und Schularten.

7.3 Ressourcen

Inklusive Bildung ist eine sich unmittelbar aus der UN-BRK ergebende Rechtsfolge, die nach der Umsetzung in Bayerisches Landesrecht bei der Mittelvergabe hohe Priorität genießen sollte. Bildungspolitik und Schulverwaltung sollten tragfähige Konzepte für die Inklusion im Schulbereich entwickeln. Der Aktionsplan der Bayerischen Staatsregierung kann dafür eine gute Grundlage sein. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel müssen bereitgestellt werden, um den Inklusionsauftrag ausreichend zu finanzieren. Diese Voraussetzungen einer erfolgreichen Inklusionsentwicklung sind bisher nicht ausreichend erfüllt:

Einer Lehrerbefragung³⁶ zufolge halten 98 % der Befragten eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für wichtig: mehr Lehrerstellen, mehr inklusionspädagogische Unterstützung, kleinere Inklusionsklassen, mehr Lehrerstunden für Unterrichtsvorbereitung, Teamteaching, Kooperation mit Fachleuten bei der Entwicklung von Förderplänen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer. Dies muss sowohl mit Blick auf finanzielle, wie auch zeitliche und personelle Ressourcen angemessene Berücksichtigung bei der Mittelvergabe finden.

³⁶ Inklusion an Bayerns Schulen – Lehrerbefragung (2012). Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband. www.blv.de/Befragung-Inklusion

7.4 Gesellschaftlicher Diskurs

Nicht zuletzt sollte ein offener gesellschaftlicher Diskurs über die nach der UN-BRK erforderlichen Reformen von Recht, Politik und Praxis geführt werden. Dabei kommt einigen Politikbereichen eine Schlüsselrolle für die Annäherung an das Leitbild einer inklusiven Gesellschaft zu. Außer der Bildung (frühkindliche Entwicklung, Schulen und Hochschulen) sind dies vor allem der Arbeitsmarkt, das Kulturleben sowie die gesundheitliche Rehabilitation.

„Inklusion – da geht es um Rechte behinderter Menschen. Es geht zugleich um die Ablehnung von ausgrenzender Exklusivität. Und das funktioniert nicht so leicht, wie wünschenswert. Denn wenn wir überall all inclusive bloß fordern und nur das Türschild auswechseln in unseren KiTas, Schulen, Ämtern und Firmen, dann wird das nichts mit der Inklusion. Wir müssen unter anderem neue Technologien entwickeln, Architektur und Baulichkeiten, Lehr- und Haushaltspläne, Personal- und Betreuungsstrukturen ändern – und: Mentalitäten.“³⁷

Die hier geforderte Änderung von Mentalitäten kann nicht allein durch staatliche Maßnahmen bewirkt werden. Diese können nur die strukturellen Bedingungen für Inklusion verbessern. Damit Inklusion auch Wirklichkeit wird, bedarf es der Bereitschaft möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger, sich in ihren jeweiligen Lebensräumen mit den Menschen mit Behinderung zu solidarisieren und sich für sie zu engagieren. Solche Bereitschaft wird schon bisher von Wohlfahrtsverbänden, kirchlichen Gruppen, Selbsthilfegruppen, Freiwilligendiensten, ehrenamtlich Engagierten und vor allem durch betroffene Familien gezeigt. Die Wertschätzung, Förderung und Unterstützung dieses Engagements muss deshalb ebenfalls ein wichtiges Ziel der Landespolitik sein.

Die Bioethik-Kommission der Bayerischen Staatsregierung erachtet es für wichtig, darauf hinzuweisen, dass der gewünschte Prozess der Umgestaltung hin zu einer

³⁷ Susanne Breit-Keßler, „Verantwortung für das nächste Jahrzehnt – Entwicklungspotenziale durch die UN-Behindertenrechtskonvention“ - Vortrag vom 01.12.2012 im Bayerischen Landtag anlässlich des 50-jährigen Jubiläums der Lebenshilfe Bayern.

inklusive Gesellschaft nicht gegen seine eigene Intention zur Überforderung einzelner Menschen mit Behinderung führen darf. Vielmehr gilt es, die individuelle Lebenssituation als Ausgangspunkt aller Veränderungen und Überlegungen stets im Blick zu behalten. Gerade um diesen individuellen Bedürfnissen gerecht zu werden, bedarf es einer Bereitstellung umfassender finanzieller und personeller Ressourcen. Die Inklusion selbst kann weit über eine Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung hinaus dabei helfen, auch im Umgang mit anderen Minderheiten positives Verhalten einzuüben. Damit kann Inklusion zu einer gesellschaftsverändernden Kraft werden.

Eine Gesellschaft mit einem menschlichen Antlitz muss eine inklusive Gesellschaft sein.

8. ANHANG

Aufgaben und Ziele Bioethik-Kommission

Angesichts neuerer Erkenntnisse in der Bio- und Gentechnologie und deren Anwendungspotential in der modernen Medizin hatte die Bayerische Staatsregierung im März 2001 beschlossen, eine unabhängige Bioethik-Kommission einzurichten. Die Laufzeit der Kommission war zunächst auf die 15. Legislaturperiode beschränkt worden. Mit Beschluss vom 19. Mai 2009 sprach sich der Ministerrat für eine Fortsetzung der Tätigkeit der Bioethik-Kommission in der 16. Legislaturperiode aus.

Aufgabe der Bioethik-Kommission ist die unabhängige fachliche Beratung der Bayerischen Staatsregierung in ethischen Fragen der Biopolitik. Ein zentraler Schwerpunkt der Politik in den nächsten Jahren und Jahrzehnten wird der Umgang mit den Biowissenschaften, insbesondere der modernen Medizin und der Gentechnik sein. Aufgrund der rasanten Entwicklung auf diesen Gebieten wird die Politik verstärkt mit Problemstellungen konfrontiert, deren politische, fachliche, ethische und juristische Bewertung vertieftes Fachwissen voraussetzt.

Übergeordnetes Ziel der Bioethik-Kommission ist der institutionalisierte Dialog von Gesellschaft und Fachkompetenz, um ethisch verantwortbare Entscheidungen im Umgang mit den neuen Technologien vorzubereiten. Neben den Forschungsergebnissen und Anwendungen der Bio- und Gentechnologie in der Medizin (Embryonenforschung, therapeutisches Klonen, PID, somatische Genterapie, Keimbandtherapie) gehören hierzu auch Fragen der modernen Fortpflanzungsmedizin (PND, Eizellenspende, Leihmutterchaft) sowie sonstige Grenzbereiche am Ende des Lebens (z.B. aktive Sterbehilfe).

Der Kommission gehören 16 renommierte Experten der Fachdisziplinen Medizin, Biologie, Theologie, Philosophie und Rechtswissenschaften sowie eines Behindertenverbandes, der Wohlfahrtspflege, der katholischen und der evangelischen Kirche und der israelitischen Kultusgemeinde an.

Mitglieder der Bioethik-Kommission

Marion Kiechle, Prof. Dr. (Vorsitzende)	Universitätsprofessorin für Frauenheilkunde, Direktorin der Frauenklinik und Poliklinik der Technischen Universität München
Robert Antretter, MdB a.D.	Vorsitzender der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
Reinhard Böttcher, Prof. Dr. (stv. Vorsitzender)	Präsident des OLG Bamberg a. D.
Susanne Breit-Keßler,	Regionalbischöfin im Kirchenkreis München und Oberbayern
Maria E. Fick, Dr. med.	Vizepräsidentin a.D. der Bayerischen Landesärztekammer
Konrad Hilpert, Prof. Dr.	Universitätsprofessor für Moralthologie an der Ludwig-Maximilians-Universität
Hildegund Holzheid	Präsidentin des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und des Oberlandesgerichts München a.D.
Nikolaus Knoepffler, Prof. Dr. mult.	Lehrstuhlinhaber für Angewandte Ethik und Leiter des Ethikzentrums der Friedrich-Schiller-Universität Jena
Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger	Diözese Augsburg

- Albrecht Müller, Prof. Dr.** Universitätsprofessor am Institut für Medizinische Strahlenkunde und Zellforschung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
- Peter O. Oberender, Prof. Dr.** Universitätsprofessor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth
- Trutz Rendtorff, Prof. Dr. theol.** Prof. em. für Systematische Theologie und Ethik an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians Universität München
- Josef Schuster, Dr. med.** Präsident des Landesverbands der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern
- Sabine Stengel-Rutkowski, Prof. Dr.** Professorin für Humangenetik an der Ludwig-Maximilians-Universität München
- Christa Prinzessin von Thurn und Taxis** Präsidentin des Bayerischen Roten Kreuzes
- Helmut Wolf, Dr. Dr.** Globaler Leiter des Bereichs Medizin und Klinische Forschung; Novartis Consumer Health Schweiz

